
GEMEINDE WASSERBURG (BODENSEE)



Landkreis Lindau (Bodensee)

BEBAUUNGSPLAN „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ENTWURF

Hinweis:

*Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom 14.10.2025 sind **blau** markiert.*

Fassung vom 10.03.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 24074

Bearbeitung: AT

INHALTSVERZEICHNIS

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	5
§ 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	6
§ 4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	6
§ 5 Ver- und Entsorgung, Flächen für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutzanlagen	7
§ 6 Grünordnung, Boden- und Grundwasserschutz	7
§ 7 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	8
§ 8 Immissionsschutz	10
§ 9 Gestaltungsfestsetzungen	11
§ 10 Inkrafttreten	11
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	12
1. Bepflanzung	12
2. Artenschutz	13
3. Wasserwirtschaft	14
4. Immissionsschutz	15
5. Wärmepumpen-Systeme	15
6. Denkmalschutz	16
7. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	16
8. Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG	18
9. Leitungen	18
10. Überwachung	19
11. Bußgeldvorschrift	19
AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN	20

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657, 699 und 667) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgenden

Bebauungsplan **„Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“** als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplans:

- A) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 10.03.2026 mit:
- Textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen
- B) Planzeichnung in der Fassung vom 10.03.2026 mit:
- Teilräuml. Geltungsbereich 1, M 1 : 1.000 (Bebauungsplan)
 - Teilräuml. Geltungsbereich 2, M 1 : 1.000 (externe Ausgleichsfläche)
 - Festsetzungen durch Planzeichen
 - Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen
 - Verfahrensvermerken

Beigefügt sind:

- C) Begründung mit D) Umweltbericht in der Fassung vom 10.03.2026
- E) Artenschutzfachliche Relevanzprüfung in der Fassung vom 13.05.2025, Verfasser: Dr. Hermann Stickroth
- F) *Ermittlung und Bewertung der immissionsschutztechnischen Belange (Geräusche und Geruch)* vom Büro BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH in der Fassung vom 04.03.2026
- G) *Verkehrstechnische Untersuchung* vom Büro Modus Consult Ulm GmbH in der Fassung vom 05.09.2025
- H) *Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer vom Büro Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH in der Fassung vom 15.12.2025*

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Sonstiges Sondergebiet „SO1 Reitsport“

1. Das sonstige Sondergebiet „SO1 Reitsport“ (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO) dient der Unterbringung eines Reiterhofs mit Reitplatz sowie reitsportaffinen Nutzungen und den zugehörigen Nebenanlagen.
2. Im „SO1 Reitsport“ zulässig sind:
 - a) Im SO1.1 Reitplatz;
 - b) Im SO1.2 Pferdebewegungshalle;
 - c) Im SO1.3
 - Verwaltungsgebäude;
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 - sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
 - d) Im SO1.4
 - Überwiegend der Versorgung der Sondergebiete „SO1 Reitsport“ und „SO2 Wohnmobil“ dienende Schank- und Speisewirtschaft;
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 - e) Im SO1.5 Paddocks und Ställe sowie sonstige der Zweckbestimmung Reiterhof mit Reitplatz dienende Büro-, Lager-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude;
 - f) Im SO1.6 Untersuchungs-, Behandlungs- und Veterinärpraxisräume sowie sonstige, der Zweckbestimmung Reiterhof mit Reitplatz dienende Büro-, Lager-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude.
3. Ergänzend dazu sind komplementäre Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung Reiterhof mit Reitplatz dienen und der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

- (2) Sonstiges Sondergebiet „SO2 Wohnmobil“
 1. Das sonstige Sondergebiet „SO2 Wohnmobil“ (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO) dient der Nutzung als Wohnmobilstellplatz.
 2. Im „SO2 Wohnmobil“ zulässig sind:
 - a) 48 Stellplätze für Wohnmobile;
 - b) Sanitäranlagen;
 - c) Technikräume;
 - d) Ausschließlich die der Versorgung des Sondergebiets „SO2 Wohnmobil“ dienende Läden **sowie Waren** (z. B. Kassen- und Verkaufsautomaten);
 - e) Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung als Wohnmobilstellplatz dienen.
- (3) Den Sondergebieten „SO1 Reitsport“ und „SO2 Wohnmobil“ wird die Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO zugeordnet.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Zulässige Grundfläche
gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO
 1. Die maximal zulässige Grundfläche (GR) wird in den Festsetzungen durch Planzeichen festgesetzt.
 2. Im „SO1 Reitsport“ darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
 3. Im „SO2 Wohnmobil“ darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.
- (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte
gem. § 18 BauNVO
 1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird bestimmt in Meter über Normalhöhennull (mNHN) entsprechend Planeintrag. Maßgebend ist der höchste Punkt des Gebäudes (Attika). Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) darf durch untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Lüftungsanlage) sowie Anlagen für PV oder Solarthermie um maximal 1,0 m überschritten werden.

2. Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird bestimmt in Meter über Normalhöhen-null (mNHN) entsprechend Planeintrag. Maßgebend ist der höchste Punkt des oberen Dachabschlusses (First). Die festgesetzte Firsthöhe (FH) darf durch untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Schornstein) um maximal 1,0 m überschritten werden.
3. Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird bestimmt in Meter über Normalhöhen-null (mNHN) entsprechend Planeintrag. Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe (TH) gilt der oberste Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe darf durch Traufen von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten um bis zu 2,5 m überschritten werden.

§ 3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

Im „SO1 Reitsport“ wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 S. 1 BauNVO); es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m zulässig sind.

(2) Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 23 BauNVO

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie Gesimse und Dachüberstände überschritten werden.
2. Im SO1.4 ist in dem in der Planzeichnung als „Umgrenzung von Flächen für Terrassen“ gekennzeichneten Bereich eine Terrasse mit Überdachung ausnahmsweise zulässig.

§ 4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

In den Sondergebieten „SO1 Reitsport“ und „SO2 Wohnmobil“ gilt:

1. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig;
2. Tiefgaragen sind nicht zulässig;
3. oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (ST) zulässig.

§ 5 VER- UND ENTSORGUNG, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB

- (1) Abwasserbeseitigung
Häusliches Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (2) Umgang mit Niederschlagswasser
 1. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Umgrenzung von Flächen für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein Regenrückhaltebecken zur Entwässerung des Plangebiets herzustellen. **Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.**
 2. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist zu versickern. Ist eine direkte Versickerung nicht möglich, ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Regenrückhaltebecken im Bereich der Fläche F3 vorzusehen.

§ 6 GRÜNORDNUNG, BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25a BauGB

- (1) Private Grundstücksflächen
Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen. Private Hof-, Lager- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden; Flächen von mehr als 15 m² sind naturnah zu gestalten (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine).
- (2) Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 1. Die Fläche F1 ist mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut anzusäen. Die Wiesenflächen sind ab dem zweiten Standjahr höchstens zwei Mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 30. Juni erfolgen. Das Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Aufkommendes Springkraut ist mechanisch zu bekämpfen. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen und chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche nicht zulässig. Innerhalb der Fläche sind entsprechend Planeintrag autochthone, standortgerechte Solitärbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm) gemäß Artenliste der textlichen Hinweise (Pkt. 1) zu pflanzen. Die festgesetzten Baumstandorte können um bis zu 5 m verschoben werden.

2. Innerhalb der Fläche F2 ist bei einer Breite von 2 m eine einreihige Hecke, ab einer Breite von 4 m eine zweireihige Hecke durch die Pflanzung von autochthonen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß Artenliste der textlichen Hinweise (Pkt. 1) herzustellen (Mindestpflanzqualität: Sträucher, verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm). Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander beträgt mind. 1,50 m. Die Pflanzung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Einzäunung) gegen Wildverbiss zu schützen. Mindestens 80% der Fläche ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Wege- und Bewegungsflächen sind zulässig, sofern sie wasserdurchlässig ausgeführt werden. Die Installation von Spielgeräten ist zulässig.
 3. In den Sondergebieten „SO1 Reitsport“ und „SO2 Wohnmobil“ sind je angefangene 10 Stellplätze entweder ein mittel- bis großkroniger Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) oder 3 Sträucher (Mindestpflanzqualität: Sträucher, verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm) als autochthone, standortgerechte Anpflanzungen gemäß Artenliste der textlichen Hinweise (Pkt. 1) zu pflanzen.
 4. Für die per Planeintrag innerhalb der Sondergebietsflächen festgesetzten Baumstandorte sind autochthone, standortgerechte, mittel- bis großkronige Laub- oder Obstbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm) gemäß Artenliste der textlichen Hinweise (Pkt. 1) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung eingetragenen Standorte können um bis zu 3 m verschoben werden.
 5. Flache und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° sind ab einer Flächengröße von mehr als 50 m² extensiv zu begrünen (Substratschicht mind. 10 cm).
- (3) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen
1. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der Hauptgebäude durchzuführen.
 2. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

§ 7 AUSGLEICHS- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Für die Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan sind Flächen für den Ausgleich in Höhe von **7.549 m²** bereitzustellen.

Der Ausgleich erfolgt auf der Ausgleichsfläche F4 (Teilflächen der Flurnummern 2636, 2637, 2638 und 2640) im teilräumlichen Geltungsbereich 1 sowie auf der Ausgleichsfläche F5 (Teilflächen der Flurnummern 2625, **2627 und 2619/1**) im teilräumlichen Geltungsbereich 2.

- (2) Entwicklungsziele Teilflächen der Fl.-Nrn. 2636, 2637, 2638 und 2640 (Fläche F4, 2.230 m²) sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 2625, 2627 und 2619/1 (Fläche F5, 5.319 m²): Streuobstwiese

Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Extensiv genutztes Grünland

- Ansaat:
Die Fläche F4 sowie die Fläche F5 sind mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut (Herkunftsregion: Südliches Alpenvorland, UG17) anzusäen. Statt dieses Saatgutes ist eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in Absprache mit der UNB möglich.
- Pflege:
Während der Aushagerungsphase (ca. erste 3 bis 5 Jahre) kann in Abstimmung mit der UNB eine intensive Schnittnutzung mit bis zu fünf Mähgängen erforderlich sein. Anschließend sind die Flächen höchstens zwei Mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 30. Juni erfolgen. Das Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Aufkommendes Springkraut ist mechanisch zu bekämpfen.

Obstbäume

- Pflanzung von heimischen Obstbäumen gemäß nachfolgender Artenliste. Je angefangene 150 m² Ausgleichsfläche ist ein Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume sind gemäß Planzeichnung über die gesamte Fläche zu verteilen und in einem Abstand zu pflanzen, der eine maschinelle Bewirtschaftung der Streuobstwiese ermöglicht. Die in der Planzeichnung eingetragenen Standorte können um bis zu 10 m verschoben werden.
- Die Neupflanzungen sind jeweils mit Holzpfehlen zu verankern und einer Drahtseile zu versehen. Der Abbau der Schutzvorrichtung (Pflockung) hat restlos nach 5 Jahren zu erfolgen.
- Zum Schutz vor Wühlmausschäden sind die Obstbäume bei der Pflanzung mit geeigneten, engmaschigen Wühlmauskörben (z. B. verzinkter Draht, Maschenweite max. 13 mm) zu versehen. Die Körbe sind so einzubauen, dass der Wurzelraum vollständig erfasst wird, ohne das Wurzelwachstum zu behindern.
- Alle Bäume sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Artenliste Obstbäume/Wildobst für Fläche F4

Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm

Für 60 % der Anpflanzungen innerhalb der Fläche F4 sind folgende Arten (Wildobst) zu wählen:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| – <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| – <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| – <i>Juglans regia</i> | Walnuss |

Für die restlichen 40 % der Anpflanzungen innerhalb der Fläche F4 sind folgende Arten zu wählen:

- *Malus domestica spec.* Apfel (regionaltypische Sorten)
- *Prunus avium spec.* Kirsche (regionaltypische Sorten)
- *Prunus domestica spec.* Pflaume, Zwetschge, Mirabelle (regionaltypische Sorten)
- *Pyrus communis spec.* Birne (regionaltypische Sorten)

Artenliste Obstbäume für Fläche F5

Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm

- *Malus domestica spec.* Apfel (regionaltypische Sorten)
- *Prunus avium spec.* Kirsche (regionaltypische Sorten)
- *Prunus domestica spec.* Pflaume, Zwetschge, Mirabelle (regionaltypische Sorten)
- *Pyrus communis spec.* Birne (regionaltypische Sorten)

- (3) Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

- (4) Die Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Fläche F4 sind vor der ersten Fällung von Bäumen und vor der Flächenumwandlung im Plangebiet vollständig gemäß § 7 (2) herzustellen (Sicherstellung der kontinuierlichen Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Stieglitze).

Die festgesetzten Maßnahmen für die Fläche F5 sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Tiefbaumaßnahmen für die öffentliche Verkehrsflächen im Plangebiet durchzuführen.

- (5) Beleuchtungen der Erschließungsanlagen und der Freiflächen im Geltungsbereich sind nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (warmweißen LED-Lampen < 2.700 Kelvin) zulässig. Leuchtmittel im Ultraviolett-Bereich (UV, unter 380nm Wellenlänge) und Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sind nicht zulässig. Die Abstrahlungskegel sowie die Leuchtpunkthöhe sind zu minimieren. Die Beleuchtungskörper sind in gekapselter Bauweise auszuführen. Grundsätzlich ist die Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlung ist auf den notwendigen Beleuchtungsbereich zu fokussieren. Eine Abstrahlung in Grünanlagen und Baumkronen ist auszuschließen.

§ 8 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Die Anlagen für Heizung, Klima und Lüftung innerhalb von SO1.2, SO1.4, SO1.5 und SO1.6 dürfen jeweils einen Schallleistungspegel von 75 dB(A) nicht überschreiten.

- (2) Stallaußenwände, die einen Abstand von weniger als 25 m zum „SO Wohnmobil“ aufweisen, sind geschlossen ohne öffnbare Fenster oder Türöffnungen auszuführen.

Hinweis: Die Anzahl an Reitturnieren oder sonstigen seltenen Sportveranstaltungen wird in einem städtebaulichen Ausführungsvertrag auf höchstens 10 Kalendertage pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

- (1) Dachformen und Dachneigungen
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen werden gemäß Planeintrag festgesetzt.
- (2) Fassadengestaltung, Dacheindeckung
1. Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.
 2. Die Dacheindeckung für steil geneigte Dächer ist in rotem, rotbraunem und grauem Farbspektrum zulässig.
- (3) Einfriedungen
Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,80 m mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm über Oberkante natürliches Gelände zulässig. Hecken sind hiervon ausgenommen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BEPFLANZUNG

1.1 Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten

Bäume I. Wuchsklasse – Parkplatzbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 – 18 cm, 18 – 20 cm; nur bei ausreichend breitem Grünstreifen, mind. 2 m Breite

- | | |
|--|----------------------------|
| – <i>Quercus petraea</i> | Trauben-Eiche |
| – <i>Acer platanoides</i> 'Allershausen' | Spitz-Ahorn 'Allershausen' |
| – <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |

Bäume II. Wuchsklasse – Parkplatzbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 – 18 cm, 18 – 20 cm; nur bei ausreichend breitem Grünstreifen, mind. 1,80 m Breite

- | | |
|--|---------------------|
| – <i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata' | Pyramiden-Hainbuche |
| – <i>Ostrya carpinifolia</i> | Hopfenbuche |
| – <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |

Bäume I. Wuchsklasse – innerhalb „SO1 Reitsport“

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 – 16 cm

- | | |
|------------------------------|--------------|
| – <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| – <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| – <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| – <i>Quercus petraea</i> | Traubeneiche |
| – <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |
| – <i>Tilia tomentosa</i> | Silberlinde |

Bäume II. Wuchsklasse – innerhalb „SO1 Reitsport“

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 – 16 cm

- | | |
|----------------------------|---------------|
| – <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| – <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| – <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| – <i>Prunus avium</i> | Vogel-Kirsche |
| – <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| – <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |

Bäume I. Wuchsklasse – innerhalb der Fläche F1

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 – 18 cm

- | | |
|---------------------------|-----------|
| – <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
|---------------------------|-----------|

- | | |
|--------------------------|--------------|
| – <i>Ulmus laevis</i> | Flatter-Ulme |
| – <i>Ulmus minor</i> | Feld-Ulme |
| – <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| – <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| – <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |
| – <i>Tilia tomentosa</i> | Silberlinde |

Bäume II. Wuchsklasse – innerhalb der Fläche F1

Pflanzenqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 – 18 cm

- | | |
|-------------------------|------------|
| – <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| – <i>Alnus incana</i> | Grau-Erle |

Sträucher

Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher Höhe 60 – 100 cm

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| – <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| – <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| – <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| – <i>Prunus spinosa</i> | Schlehdorn |
| – <i>Rosa canina</i> | Hunds-Rose |
| – <i>Rosa rubiginosa</i> | Wein-Rose |
| – <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| – <i>Crataegus laevigata</i> | Zweiggriffliger Weißdorn |
| – <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffliger Weißdorn |
| – <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| – <i>Viburnum opulus</i> | Gewöhnlicher Schneeball |

1.2 Pflanzabstände zu Grundstücksgrenzen

Eigentümer eines Grundstücks kann gemäß Art. 47 AGBGB verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück Bäume, Sträucher, Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in keiner geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in keiner geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist gemäß Art. 48 AGBGB bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten (wenn wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde). Die Einhaltung des Abstands kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

2. ARTENSCHUTZ

Die Rodung von Gehölzen darf nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Falls die Rodung von Gehölzen oder eine Räumung bzw. baubedingte Nutzung von Vegetationsflächen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist,

bedarf dies einer Befreiung (§ 67 BNatSchG), die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau (Bodensee) abzustimmen ist.

3. WASSERWIRTSCHAFT

3.1 Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplans für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Lindau (Bodensee) einzureichen.

3.2 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Zur Beschreibung der Grundwasser-Hintergrundsituation sind in der Regel Bohrungen/Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Bei Bohrungen/Erdaufschlüssen bis ins Grundwasser ist in jedem Fall eine Anzeige bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Lindau (Bodensee) erforderlich.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt

aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

3.3 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Neuerrichtung und Änderung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der TA Lärm bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist auf einen ausreichenden Schallschutz zu achten.

Bei der Planung und Installation von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen und Geräten sind die Vorgaben aus dem Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen" ergebende Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist online zu beziehen bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) unter folgendem Link <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> („Physikalische Einwirkungen“) oder kann kostenlos bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH angefordert werden.

Die durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden und umliegenden Flächen (auch Obstplantagen) entstehenden Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sind im gesamten Bebauungsplangebiet hinzunehmen. Dies gilt auch z. B. für Lärmimmissionen, die bei besonderen Pflege- oder Erntetätigkeiten nachts entstehen.

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

5. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden:
<https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

6. DENKMALSCHUTZ

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

7.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen bzw. organoleptisch auffälliges Material o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind umgehend das Landratsamt Lindau (Bodensee) sowie das Wasserwirtschaftsamt Kempten einzuschalten, um alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

7.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

7.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es, ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die Einbeziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird empfohlen. Diese trägt dazu bei, die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z. B. Nutzung von Bodenschutzmatte) gemäß DIN 19639 vorzusehen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls bevorzugt als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (z. B. durch Nutzung lastverteiler Maßnahmen).
- Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:

- Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.
- Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§ 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sowie DepV).
- Sofern anfallender Bodenaushub innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche verwertet werden soll, ist dieser im Vorfeld nach §§ 6 - 8 BBodSchV zu analysieren.

- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
- Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterböden und Untergrund zu begrenzen.
- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

8. BAHNBETRIEBSANLAGEN DER DEUTSCHEN BAHN AG

Das Plangebiet befindet sich in einem Umkreis von mehr als 200 m von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Auf die Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers wird hingewiesen. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o. ä. erforderlich, sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung sind online zu finden unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

9. LEITUNGEN

Im Bereich der neu geplanten Zufahrt zum Sondergebiet „SO2 Wohnmobil“ verläuft eine der Haupttransportleitungen (Gas/Wasser) der Stadtwerke Lindau. Bei geplanten Maßnahmen in diesem Bereich sind die Stadtwerke Lindau frühzeitig einzubinden.

10. ÜBERWACHUNG

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) überwacht gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

11. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

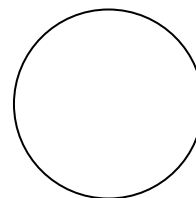
Ausgefertigt

Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

Wasserburg (Bodensee), den

.....

Harald Voigt, Erster Bürgermeister



(Siegel)

In Kraft getreten

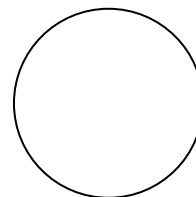
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

Wasserburg (Bodensee), den

.....

Harald Voigt, Erster Bürgermeister



(Siegel)